

**VERORDNUNG
ÜBER DIE REINHALTUNG UND WINTERSICHERUNG DER
ÖFFENTLICHEN STRAßEN
(STRAßENREINIGUNGS- UND SICHERUNGSVERORDNUNG)
DER STADT GERSTHOFEN**

vom 08.10.1975
zuletzt geändert am 29.11.2007

Änderung vom	Geänderte Bestimmung/en	Wirkung vom
14.11.1985	§ 2 Abs. 2, § 7, § 8, § 9, § 10, § 11	15.11.1985
29.11.2007	Neufassung	06.12.2007

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes erlässt die Stadt Gersthofen folgende Verordnung:

**§ 1
Inhalt**

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflicht auf den öffentlichen Straßen in der Stadt Gersthofen.

**§ 2
Begriffe**

Im Sinne dieser Ordnung sind

1. Straßen:
Die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (mit allen Bestandteilen) einschließlich der Bundesstraßen, jedoch nicht die Bundesautobahnen;
2. Gehbahnen:
 - a) Die für den Fußgängerverkehr bestimmten abgegrenzten Teile der Straßen, auch wenn dort Radfahrerverkehr ebenfalls zugelassen ist, oder
 - b) bei Straßen ohne abgegrenzte Gehwege ein 1 m breiter begehbarer Streifen am Straßenrand;
3. geschlossene Ortslage:
Die Teile des Stadtgebietes, die in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind; einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen diesen Zusammenhang nicht;

4. Anlieger, die
- Eigentümer,
 - Erbbauberechtigten,
 - Nießbraucher und
 - die durch Dienstbarkeit oder Reallast zum Wohnen oder zur dauernden Nutzung Berechtigten
- der Grundstücke, die an den Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über sie mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger). Hinterliegergrundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischen liegende Grundstücke in rechtmäßiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

§ 3 Reinhaltungsgebot

- (1) Straßen, Wege und Plätze dürfen nicht verschmutzt werden. Insbesondere ist es verboten
- a) auf sie Putzwasser, Waschwasser, Altöl, Jauche oder andere verunreinigende Flüssigkeiten zu bringen,
 - b) auf ihnen Fahrzeuge, Maschinen, Teppiche oder sonstige Gegenstände zu säubern,
 - c) Gehwege oder Gehbahnen durch Tiere verschmutzen zu lassen,
 - d) Zeitungen, Flaschen und Dosen, Verpackungen, Essensreste, Zigarettenkippen oder Kaugummis wegzuwerfen,
 - e) auf ihnen Baumaterialien, Holz oder ähnliches zu lagern,
 - f) Kehricht oder andere feste Stoffe in Abflurrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben zu schütten.
- (2) Der bestimmungsgemäße Gebrauch der Straßen wird von diesen Verboten nicht erfasst. Die besonderen Vorschriften des Abfallrechts bleiben unberührt.
- (3) Die Anlieger haben bei Trockenheit die vor ihrem Grundstück gelegene Straße gegen übermäßige Staubentwicklung zu sprengen, soweit sie nicht staubfrei angelegt ist.

§ 4 Reinigungs- und Sicherungspflicht

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage haben die Anlieger die Flächen
- der Gehbahnen,
 - der selbständigen Gehwege,
 - der Radwege sowie
 - der Abflurrinnen am Fahrbahnrand
- auf eigene Kosten zu reinigen (Reinigungspflicht).
- (2) Ferner haben die Anlieger innerhalb der geschlossenen Ortslage bei Schnee und Glatteis die Gehbahnen auf eigene Kosten im sicheren Zustand zu erhalten (Sicherungspflicht).
- (3) Anlieger mehrerer Straßen trifft die Reinigungs- und Sicherungspflicht für jede dieser Straßen. Sind diesbezüglich desselben Grundstücks mehrere Personen Anlieger, so trifft sie die Reinigungs- und Sicherungspflicht gemeinsam.

- (4) Die Anlieger brauchen eine Straße nicht zu reinigen oder in sicherem Zustand zu halten, zu der sie aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen weder Zugang noch Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.
Ferner besteht keine Reinigungs- und Sicherungspflicht bzgl. der einem öffentlichen Verkehr gewidmeten, nicht mit Gebäuden bebauten Anliegergrundstück.

§ 5 Reinigungs- und Sicherungsfläche

- (1) Jeden Vorderlieger trifft die oben bestimmte Reinigungs- und Sicherungspflicht auf der Länge der Straße, auf der diese an sein Grundstück angrenzt (Reinigungs- und Sicherungsfläche). Diese Reinigungs- und Sicherungsfläche wird zu den unmittelbar benachbarten Vorderliegern abgegrenzt, die vom Schnittpunkt der gemeinsamen Grenze der Vorderliegergrundstücke mit der Straßengrundstücksgrenze senkrecht zur Straßenmitte und von hier entlang der Straßenmittellinie verläuft.
- (2) Trifft für dieselbe Fläche mehrere Personen die Reinigungs- und Sicherungspflicht, so bleiben sie gegenüber der Stadt hierfür auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen bedienen; das gleiche gilt für den Fall, dass die Regelungen nach § 9 getroffen sind.

§ 6 Reinigungsarbeiten

Die Anlieger haben auf den oben (§ 4 Abs. 1) bestimmten Teilen der Straßen

- a) bei Bedarf zu kehren und den Kehricht sowie sonstigen Unrat zu entfernen;
- b) die Flächen der Abflurrinnen bei Bedarf, insbesondere bei Tauwetter freizumachen.

§ 7 Sicherungsarbeiten

- (1) Die Anlieger haben die Gehbahnen an Werktagen ab 07:00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 08:00 Uhr
- von Schnee zu räumen und
 - bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeignetem abstumpfenden Stoffen (z.B. Sand, Splitt, nicht jedoch Tausalz oder ätzende Mittel) zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z.B. an Treppen oder starken Steigungen oder bei Eisregen) ist das Streuen von Tausalz zulässig.

Diese Sicherungsarbeiten sind bis 20:00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es erforderlich ist, um die Gehbahnen gefahrlos zu benutzen zu können.

- (2) Das Räumgut (Schnee- und Eisreste) ist auf der Fahrbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Ist das nicht möglich, haben die Anlieger das Räumgut spätestens am folgenden Tag von der öffentlichen Straße zu entfernen. Abflurrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte oder Fußgängerwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 8 Gemeinsame Verpflichtung der Vorder- und Hinterlieger

Die Vorderlieger trifft die Reinigungs- und Sicherungspflicht gemeinsam mit den Hinterliegern, die ihnen zugeordnet sind. Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 9 Aufteilung der Arbeiten zwischen Vorder- und Hinterlieger

- (1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die sie gemeinsam treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung aufzuteilen.
- (2) Können sich Vorderlieger und der ihm zugeordnete Hinterlieger nicht einigen, so kann jeder von ihnen eine Entscheidung der Stadt beantragen über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben. Unterscheiden sich die Grundstücksflächen der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger wesentlich, kann die Stadt auf Antrag entscheiden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen wie die Grundstücksflächen.

§ 10 Abweichende Regelungen im Einzelfall

- (1) Die Stadt befreit von den Verboten des § 3, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.
- (2) Ansonsten trifft die Stadt in Härtefällen auf Antrag durch Bescheid eine angemessene Regelung. Ein Härtefall liegt vor, wenn die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Anlieger nicht zugemutet werden kann.
- (3) Eine gesonderte Regelung hat die Stadt ferner zu treffen, wenn nach dieser Verordnung keine Verpflichtung auf die Anlieger trifft.
- (4) Die Entscheidungen nach Abs. 1 bis Abs. 3 können befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt ergehen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen diese Verordnung können nach Artikel 66 Nr. 5 des BayStrWG als Ordnungswidrigkeiten verfolgt werden. Aufgrund dieser Vorschrift wird hiermit der Stadtverwaltung die Befugnis übertragen, eine Geldbuße gegen Personen zu verhängen, die vorsätzlich oder fahrlässig Straßen verschmutzen (§3) oder die ihnen obliegenden Reinigungs- und Sicherungsarbeiten (§§ 5 und 6) nicht durchführen. Der Mindest- und der Höchstbetrag der Geldbuße ergeben sich aus § 17 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz i.V.m. Art. 24 Abs. 2 Bayerische Gemeindeordnung.

§ 12
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.

Gersthofen, 29. November 2007
STADT GERSTHOFEN

gez.
Siegfried Deffner
1. Bürgermeister